

## Heidegger-Legenden: das Beispiel der Akademie für Deutsches Recht

---

Die „Schärfe, mit der Heidegger den Nazis entgegnete“ sei offensichtlich, läse man Heideggers *Schwarze Hefte* nur ernsthaft, schrieb Jean-Luc Nancy – Philosoph und Schüler Jacques Derridas – im Oktober 2017.<sup>1</sup> Auch nach Veröffentlichung jener Passagen, in denen Heidegger den Juden die Schuld für ihre eigene Vernichtung zuweist,<sup>2</sup> hielt Nancy an der Auffassung fest, dass Heidegger philosophisch dazu beitrage, das Wesen des Faschismus und des Nationalsozialismus besser zu begreifen.

Darauf reagierte ich in einem Artikel, der Ende Oktober 2017 in *Le Monde* erschien.<sup>3</sup> Ich erinnerte daran, dass Heidegger sich nach Niederlegung des Rektorats im April 1934 nicht in den geistigen Widerstand begeben hatte, obwohl er dies nach Ende des Zweiten Weltkrieges wiederholt beteuerte, sondern dass er unmittelbar darauf – nämlich Anfang Mai 1934 – dem Ausschuss für Rechtsphilosophie (i.F.: AfRPh) der Akademie für Deutsches Recht (i.F.: AfDR) beigetreten war. Damit beteiligte er sich, wie ich betonte, an der nationalsozialistischen Entwicklung und Durchsetzung des neuen völkischen Rechts. Ich wies zudem auf eine im Bundesarchiv liegende Mitgliederliste des Ausschusses hin, die Heideggers Namen aufführt und belegt, dass dieser Ausschuss bis mindestens Sommer 1941 bestand. Einige Monate später – im Sommer 2018 – veröffentlichte die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ) einen Artikel von Kaveh Nassirin, der die Ansicht vertrat, besagte Liste belege „nur den denunziatorischen Eifer von

Heideggers Gegnern“, deren Ausführungen zur „Sphäre ‚alternativer Wahrheiten‘“ gehörten.<sup>4</sup> Wenig später erschien auf Wikipedia ein Eintrag mit dem Titel „Debatte über Martin Heidegger und Fake News“.<sup>5</sup>

Im Folgenden möchte ich zeigen, wie eine der vielen Heidegger-Legenden, hier diejenige von der angeblichen Bedeutungslosigkeit seiner Mitgliedschaft im AfRPh der AfDR, in der Geschichtsschreibung bis heute fortwirkt. Dabei werde ich folgende Thesen vertreten:

Erstens ist Heideggers Wirkungsgeschichte vor dem Hintergrund kulturhegemonialer oder – um einen zentralen Begriff aus dem neurechten Diskurs zu verwenden – ‚metapolitischer‘ Bemühungen<sup>6</sup> zu sehen, die dem Zweck dienen, die nationalsozialistische Ideologie nach 1945 aufrechtzuerhalten. Zweitens beteiligte sich Heidegger an diesen Bemühungen und entwickelte zu diesem Zweck zahlreiche Legenden, die bis heute fortwirken.

Drittens ist die bisherige Forschung zur AfDR ebenfalls von Mythen geprägt, die das Ergebnis besagter metapolitischer Bemühungen sind.

Viertens wiederholt der im Juli 2018 in der FAZ erschienene Artikel diese Mythen, indem darin behauptet wird,

- a) die AfDR sei im Wesentlichen wirkungslos gewesen,
- b) sie habe keinerlei Anteil an der Entstehung der Rassegesetzgebung gehabt und
- c) einige Mitglieder des AfRPh, darunter Heidegger und Jakob von Uexküll, hätten den nationalsozialistischen Rassismus abgelehnt.

Um diese Thesen zu belegen, werde ich in einem ersten Schritt darstellen, was heute über den AfRPh bekannt ist und wie dieser Ausschuss konzipiert war. In einem zweiten Schritt werde ich mich mit den Falschdarstellungen und Legenden befassen, die Heideggers Wirkungsgeschichte, aber auch diejenige der AfDR auszeichnen. Ich werde verdeutlichen, dass der Erfolg dieser irreführenden Darstellungen das Ergebnis eines kulturhegemonialen Kampfes der Neuen Rechten nach 1945 ist, der sich durch eine Vielzahl an Strategien auszeichnet, zu deren wesentlichen Bestandteilen Textklitterung und Geschichtsverfälschung gehören.

### **Der AfRPh als geistige Speerspitze bei der Erarbeitung des neuen völkischen Rechts**

Der Historiker und Philosoph Víctor Farías wies 1987 darauf hin, dass Heidegger Mitglied des AfRPh war, und zwar seit dessen Gründung am 3. Mai 1934 und bis mindestens 1936.<sup>6a</sup> Inzwischen ist erwiesen, dass der Philosoph diesem Ausschuss bis mindestens Juli 1941 hinein angehörte. Archivalien der AfDR, die im Bundesarchiv aufbewahrt werden, belegen, dass der AfRPh Ende 1937 in den Ausschussregistern der Akademie aufgeführt wurde.<sup>7</sup> Einem an den Schatzmeister der AfDR adressierten Schreiben vom 18. Juli 1938 ist die Aufhebung des AfDR zu entnehmen. Darin heißt es: „Auf Anordnung des Präsidenten Reichsminister Dr. Frank ist der Ausschuss für Rechtsphilosophie mit Wirkung vom 8. ds. Mts. aufgehoben worden. Die Mitgliederliste des Ausschusses ist zu vernichten“.<sup>8</sup> Diese Aufhebung bedeutete indes nicht die Auflösung des Ausschusses, denn dieser wird auf einer weiteren Liste genannt, die von Herbst

1939 datiert ist und „die bei Kriegsbeginn und bei Wechsel der Präsidentschaft vorhandenen Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften“<sup>9</sup> aufführt. Der Ausschuss existierte zu diesem Zeitpunkt also noch, aber er war nicht aktiv.<sup>10</sup> Der Ausschuss wurde zu einem Zeitpunkt nach August 1942 aufgelöst. Das belegt eine weitere Liste mit dem Titel: „Die Ausschüsse, die ihre Arbeiten beendet haben oder aus sonstigen Gründen aufgelöst worden sind“.<sup>11</sup> Zu dem Zeitpunkt, als der Ausschuss aufgelöst wurde, gehörten ihm neben Hans Frank und Carl August Emge folgende Mitglieder an: Viktor Bruns, Hans Freyer, Martin Heidegger, Ernst Heymann, Erich Jung, Wilhelm Kisch, Max Mikorey, Alfred Rosenberg, Erich Rothacker und Carl Schmitt.<sup>12</sup>

Der Forschung von Miriam Wildenauer sind neue Erkenntnisse zu verdanken, welche die Konzeption des AfRPh betreffen. Sie hat hierfür bislang unberücksichtigte Archivalien ausgewertet, die im Goethe- und Schiller-Archiv in Weimar liegen. Der AfRPh war der einzige Ausschuss der AfDR, den Reichsjustizkommissar Hans Frank – 1946 in Nürnberg als Hauptkriegsverbrecher gehängt – persönlich leitete.<sup>13</sup> Als „geistige Spitze der Akademie“<sup>14</sup> sollte er der „geistigen Fundamentierung des Nationalsozialismus“ dienen.<sup>15</sup>

Der AfRPh bestand zunächst aus 18 Mitgliedern, darunter der Leiter des ‚Kampfbundes für deutsche Kultur‘ und Chefredakteur des *Völkischen Beobachters* der NSDAP, Alfred Rosenberg. Ende 1934 kamen Reichskriegsminister Werner von Blomberg und Rudolf Buttmann hinzu.<sup>16</sup> Buttmann hatte die NSDAP-Mitgliedsnummer 4, war also ein Nationalsozialist der allerersten Stunde. Er leitete seit 1933 die

Abteilung III – Wissenschaft, Unterricht und körperliche Erziehung – im Ministerium des Inneren.<sup>17</sup> Es war folglich keine bloße Rhetorik, als der stellvertretende Vorsitzende des AfRPh, der Philosoph Carl August Emge, dem Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, Hans Pilder, Anfang Juni 1934 schrieb, der AfRPh sei „nicht nur das Caput der Ausschüsse, sondern [müsse] [...] bei geschickter Zusammensetzung auch zu einer wichtigen Instanz, fide vel moribus, der ganzen Bewegung werden“. Falls Reichserziehungsminister Bernhard Rust, dem Emge angeboten hatte, dem Ausschuss beizutreten,<sup>18</sup> zusage, würde der Ausschuss für Rechtsphilosophie „seiner Zusammensetzung nach wohl seinesgleichen“ suchen.<sup>19</sup>

Worin bestand die Aufgabe der von Hans Frank 1933 gegründeten AfDR? In Franks Worten sollte sie „Dienerin des nationalsozialistischen Rechtswollens“ sein.<sup>20</sup> Ihre satzungsmäßige Aufgabe bestand darin, „die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern“ und „in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiet des Rechts zu verwirklichen“.<sup>21</sup> Die AfDR war demnach kein Organ der Gesetzgebung. Sie sollte vielmehr Gesetzesentwürfe anregen, vorbereiten, begutachten und ausarbeiten, also daran mitwirken, nationalsozialistische Gesetze auf den Weg zu bringen. So wurde sie der Öffentlichkeit auch präsentiert.<sup>22</sup>

Ihr oblag es auch, das neue völkische Recht national und international zu propagieren und es annehmbar zu machen. Das veranschaulicht beispielsweise der von Carl Schmitt am 29. November 1935 in Berlin gehaltene Vortrag, in dem er vor

der *International Law Association* die zwei Monate zuvor verkündeten Nürnberger Rassegesetze folgendermaßen rechtfertigte: Der „große neue Gedanke des nationalsozialistischen Rechtsdenkens, der Rassegedanke,“ sei Kernbestandteil des neuen deutschen völkischen Rechts. Dieses völkische Recht sei nicht aggressiv, versicherte Carl Schmitt seiner internationalen Zuhörerschaft. Es sei geradezu das Gegenteil, und er hoffe, „daß man bald die überaus maßvolle Zurückhaltung unserer gesetzlichen Regelung erkennen wird. Sie beruht auf den Gedanken der Achtung und des gegenseitigen Respekts, aber sie verlangt auch, daß die eigenvölkische Entscheidung des deutschen Volkes ebenso respektiert wird“.<sup>23</sup>

Die nationalsozialistische Diktatur brauchte die Legitimität der Wissenschaft und das Siegel der Wahrheit, um ihre Ideologie zu rechtfertigen und zu etablieren – davon war Carl Schmitt selbst überzeugt, wie einem von ihm zu Beginn der 1920er Jahre verfassten Text zu entnehmen ist: „Kein politisches System kann mit bloßer Technik der Machtbehauptung auch nur eine Generation überdauern. Zum Politischen gehört die Idee, weil es keine Politik gibt ohne Autorität und keine Autorität ohne ein Ethos der Überzeugung“.<sup>24</sup> Schmitts Aussagen verdeutlichen, wie er mit dem ganzen Gewicht seiner wissenschaftlichen Reputation dazu beitrug, die NS-Gesetzgebung zu begründen und damit Antisemitismus und Judenverfolgung zu befördern.

### **Die Philosophie des Nationalsozialismus aus der Taufe heben**

Die Gründung des AfRPh war bereits im Januar 1934 anlässlich der zweiten Vollversammlung der AfDR in Berlin angekündigt worden. Der Jurist Wilhelm Kisch – zu

diesem Zeitpunkt stellvertretender Vorsitzender der AfDR – beschrieb die Aufgabe des AfRPh folgendermaßen: „In der Akademie wird ein Ausschuß für Rechtsphilosophie gebildet werden, dessen Hauptaufgabe sein wird, die Philosophie des Nationalsozialismus, soweit sie noch nicht vorhanden sein sollte, zu schaffen.“ Er fügte hinzu: „Welchen Wert der Präsident unserer Akademie diesem Ausschuß beilegt, mögen Sie daraus ersehen, daß er persönlich den Vorsitz des Ausschusses übernehmen wird“.<sup>25</sup>

Die feierliche Gründung des Ausschusses fand am 3. Mai 1934 im Nietzsche-Archiv in Weimar statt. Die zu diesem Anlass gehaltenen Reden von Hans Frank und Alfred Rosenberg fanden in der Presse ein breites Echo. In seiner Eröffnungsrede umriss Hans Frank den Zweck des Ausschusses dahingehend, dass „wir die Begriffe Rasse, Staat, Führer, Blut, Autorität, Glauben, Boden, Wehr, Idealismus nach den Methoden bewährter Wissenschaftlichkeit [...] dem deutschen Recht als Unterlage vermitteln wollen“.<sup>26</sup> Dieser Ausschuss werde das neue deutsche Recht legitimieren, ein Recht, das Schluss mache mit „einer leeren Humanitätsduselei“.<sup>27</sup>

Das neue deutsche Recht, das der AfRPh geistig begründen sollte, war ein Recht, das nicht mehr vom Individuum und von dessen Würde ausging, sondern von der Volksgemeinschaft und ihrem vermeintlichen ‚Volkskörper‘. Als geistige Grundlagen hatten fortan Blut, Boden, Rasse, Glauben und Schicksal zu gelten. In diesem Sinne schrieb Hans Frank in der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* (i.F. ZdAfDR) 1934: „Die Einzelpersonlichkeit kann vom Recht nur noch unter

dem Gesichtspunkt seines [sic] Wertes für die völkische Gemeinschaft gewertet werden [...] [die] nationalsozialistischen Rechtsgesinnung, für die die Rasse, die Volksgemeinschaft alles, der Einzelne als solcher aber nichts ist.“<sup>28</sup> Dasselbe betonte Heidegger in seiner Funktion als Führer-Rektor der Universität Freiburg, als er im Dezember 1933 in einem Brief an Dekan Erik Wolf schrieb: „Der Einzelne, wo er auch stehe, gilt nichts. Das Schicksal unseres Volkes in seinem Staat gilt alles.“<sup>29</sup> Die Mitglieder des AfRPh sollten das, was die Nationalsozialisten als altes liberalistisches ‚Formalrecht‘ betrachteten – also das Recht der Vernunft – zerstören und das neue völkische ‚Lebensrecht‘ – Heidegger wird es „Wesensrecht“<sup>30</sup> nennen – begründen. Sie sollten, so Frank in seiner Eröffnungsrede, ‚wissenschaftlich‘ klären, was germanisch sei. In seinem Vortrag unterstrich Alfred Rosenberg, dass es Aufgabe „einer deutschen Rechtsphilosophie sein“ müsse, „das Verhältnis zwischen Volk und Staat, zwischen Recht und Politik einer tiefgehenden Untersuchung zu unterziehen und gemeinsam mit den Vertretern der deutschen Rassenkunde und Rassenhygiene gefühlsmäßig und theoretisch eine geistige und charakterliche Höherwertigkeit als Voraussetzung jeder rechtlichen Bewegung vorzubereiten“.<sup>31</sup>

Außer Heidegger gehörten dem neuen Ausschuss zwei weitere Ordinarien für Philosophie an: zum einen der bereits erwähnte Vizepräsident des AfRPh Carl August Emge, der seit 1931 Leiter des Nietzsche-Archivs in Weimar und seit 1934 Inhaber des Berliner Lehrstuhls für Rechtsphilosophie war; zum anderen Erich Rothacker, Ordinarius für Philosophie in Bonn. Die drei Philosophen sollten daran mitwirken,

eine ‚Philosophie‘ des Nationalsozialismus zu entwickeln und zu etablieren. Es ist daher so falsch wie irreführend, wenn der Heidegger-Schüler Hans-Georg Gadamer 1989 in einem vom Rundfunk übertragenen Interview wider besseres Wissens behauptete: „[...] die Rolle der Philosophie: da kann ich nur sagen, die wirklichen Nazis hatten doch überhaupt kein Interesse an uns.“<sup>32</sup> In Wirklichkeit arbeiteten Heidegger, Rothacker, Emge und andere heute weniger bekannte Philosophen daran mit, dass die neue deutsche ‚Philosophie‘ fortan dem völkischen Leben und Staat dienen würde.

### **Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis**

Die geistige Speerspitze der Akademie, als die Hans Frank den AfRPh konzipierte, sollte ein „Kampfausschuss des Nationalsozialismus“ sein – so Franks Formulierung anlässlich der feierlichen Begründung des Ausschusses in Weimar am 3. Mai 1934<sup>33</sup> – der Gedanken und Taten, Wissenschaft und Praxis verbinden sollte. Es war geplant, dass berühmte Denker wie Heidegger und Schmitt mit den Praktikern des Nationalsozialismus Hand in Hand arbeiteten. Als rechtsphilosophische Experten sollten sie, wie Rosenberg in der zitierten Eröffnungsrede erklärte, mit Rassenkundlern und Rassenhygienikern zusammenarbeiten. Dass diese Zusammenarbeit ein Markenzeichen der AfDR und ihrer Ausschüsse war, betonte auch die Presse. So war beispielsweise am 7. Mai 1934 in der *Jenaischen Zeitung* zu lesen: „Nicht nur Männer des Rechtes sind deshalb zur Mitarbeit [in der AfDR] berufen, sondern auch Männer des praktischen Lebens. Es wird auf eine Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis Wert gelegt,

wie sie bisher bei der Behandlung von Rechtsfragen in Deutschland noch nicht üblich war.“<sup>34</sup>

Es entsprach also der Konzeption der AfDR, dass Heidegger im AfRPh Seite an Seite mit dem Juristen und politischen Aktivisten Helmut Nicolai saß. Innerhalb der Reichsleitung der NSDAP hatte Nicolai gemeinsam mit Achim Gercke bereits 1932 einen sogenannten ‚Rassenscheidungsgesetzesentwurf‘ verfasst, in dem die beiden Männer konkrete Vorschläge entwickelten, um „die Juden von den Deutschen reiner Art abzugrenzen“.<sup>35</sup> Mit Nicolai saß also ein Pionier der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung im AfRPh. Sein 1932 veröffentlichtes Buch *Rassengesetzliche Rechtslehre, Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie*, das 1933 bereits in zweiter Auflage vorlag, war außerordentlich einflussreich.<sup>36</sup> Bei der Proklamationsveranstaltung der AfDR, die im Herbst 1933 in Leipzig stattfand, betonte Nicolai: „Rassengesetzlich muß wieder unser Denken werden, rassengesetzlich unsere Rechtsphilosophie“.<sup>37</sup> Ende Juli 1933 hatte die nationalsozialistische Regierung das sogenannte ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ verkündet, das Zwangssterilisationen etwa von psychisch Kranken den Weg ebnete. Dieses Gesetz begrüßte Nicolai in seinem Vortrag, denn es „ermöglicht die Sterilisation solcher Menschen, damit sie nicht Eltern ebenso bedauernswerter Geschöpfe werden können“. Das sei nicht unmenschlich, sondern im Gegenteil erst „richtig verstandene Humanität“.<sup>38</sup> Dass Heidegger 1934 an der Seite eines Helmut Nicolai und Alfred Rosenberg in den Ausschuss berufen wurde, war nicht das Ergebnis eines Missverständnisses. Im August 1933, wenige Wochen nach der

Verabschiedung des erwähnten Sterilisierungsgesetzes, hatte der Freiburger Philosoph in einem Vortrag betont: „Was gesund und was krank ist, dafür gibt sich ein Volk und ein Zeitalter je nach der inneren Größe und Weite seines Daseins selbst das Gesetz [...] Jedes Volk hat die erste Gewähr seiner Echtheit und Größe in seinem Blut, seinem Boden und seinem leiblichen Wachstum.“<sup>39</sup>

### Kritisches Denken aushebeln

Eine wesentliche Voraussetzung völkischer Ideologie – welche die Bezeichnung ‚Philosophie‘ nicht verdient – ist die sprachliche Verkehrung, die Georges Orwell in seiner Dystopie *1984* folgendermaßen auf den Punkt brachte: Krieg ist Frieden, Freiheit ist Sklaverei, Unwissenheit ist Kraft.

Einer, der gemeinsam mit Heidegger an dieser begrifflichen Verkehrung mitwirkte, war das AfRPh-Mitglied Carl Schmitt. Bereits in dem 1927 veröffentlichten *Begriff des Politischen* hatte er gegen den „humanitären Menschheitsbegriff des 18. Jahrhunderts“ polemisiert und behauptet: Wir „wissen, daß heute der schrecklichste Krieg nur im Namen des Friedens, die furchtbarste Unterdrückung nur im Namen der Freiheit und die schrecklichste Unmenschlichkeit nur im Namen der Menschheit vollzogen wird“.<sup>40</sup> Dass Schmitt es nicht bei diesen Erwägungen beließ, verdeutlicht sein bereits erwähnter Vortrag von November 1935 vor der *International Law Association*, in dem er das „menschheitsumfassende Recht“ als „aggressiv“ und „imperialistisch“ darstellte, das völkische Recht hingegen als respektvoll und lediglich defensiv.<sup>41</sup> Der Begriff ‚Menschheit‘, forderte er, solle dem Begriff ‚Menschentum‘ bzw. ‚Menschentümer‘ weichen. Und er ging noch weiter:

In der *Deutschen Juristen-Zeitung* begrüßte deren Herausgeber Carl Schmitt die Nürnberger Rassegesetze kurz nach deren Verkündung: „Heute ist das deutsche Volk auch im Rechtssinne wieder deutsches Volk geworden. Nach den Gesetzen vom 15. September sind deutsches Blut und deutsche Ehre Hauptbegriffe unseres Rechts [...]“.<sup>42</sup> In derselben Ausgabe berichtete die *Deutsche Juristen-Zeitung* über eine Tagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des Bundes nationalsozialistischer Juristen, die vom 12.-13. Oktober 1935 unter Leitung von Carl Schmitt stattgefunden hatte. Bei dieser Tagung wurde insbesondere Folgendes beschlossen:

„1. Der Rechtsbegriff ‚Mensch‘ im Sinne des § 1 BGB verdeckt und verfälscht die Verschiedenheit der Volksgenossen, Reichsbürger, Juden usw.“ 2. Das gleiche gilt von dem Begriff ‚natürliche Person‘.<sup>43</sup>

Treffend notierte Waldemar Gurian aus dem Exil: „Schmitt schafft den Menschen ab.“<sup>44</sup>

Gefasst wurde dieser Beschluss kurz vor dem Erlass der ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz am 14.11.1935, welche die nationalsozialistische Bestimmung des Begriffs ‚Jude‘ festlegte und sogenannten Mischehen gesetzlich verbot. Das wirft die Frage auf, inwiefern Schmitt praktisch an der Präzisierung der Nürnberger Gesetze mitarbeitete. Woran er zweifellos mitwirkte, war jene „juristische Konterrevolution“<sup>45</sup> hervorbringen, welche den Rechtsbegriff ‚Mensch‘ preisgab und ihn durch völkisch bestimmte Rechtsbegriffe ersetzte. Dies war die geistige Voraussetzung *sine qua non* für die juristische Abschaffung der Gleichheit vor dem Gesetz.

An dieser Pervertierung der Begriffe beteiligte sich Heidegger, der, voll der Verachtung für die „erbärmliche Menschlichkeit“,<sup>46</sup> 1936 in einem Brief an seinen Freund und Kollegen, den Kunsthistoriker Kurt Bauch schrieb: „der Nationalsozialismus wäre schön *als barbarisches Prinzip* – aber er sollte nicht so bürgerlich sein“.<sup>47</sup> Während er in diesen Jahren den Begriff der Menschheit distanzierend in Führungszeichen setzte, bediente er sich – so wie es Hitler in *Mein Kampf* auch tat<sup>48</sup> – affirmativ des Begriffs „Menschentümer“. Im Sommersemester 1933 unterrichtete Heidegger, „alle heute zu bekämpfenden Mächte“ hätten ihre Wurzel in der Auffassung des Menschen als „eines allgemeinen Vernunftwesens“.<sup>49</sup> Nach Ende des Zweiten Weltkrieges verurteilte er nicht die Untaten des Nationalsozialismus, dafür aber das, was er die „menschlichen Untaten des Humanismus“ nannte, und vertrat weiterhin die Auffassung, mit der Renaissance habe das „Weltalter der Weltnacht“ begonnen.<sup>50</sup>

Die Umkehrung der Begriffe und die Pervertierung der Sprache, welche für die juristische Konterrevolution im Sinne des Nationalsozialismus erforderlich war, blieb keine wissenschaftlich-abstrakte Angelegenheit. Sie zählte vielmehr zum Kernbestandteil einer wissenschaftlich-politischen Eroberung der Sprache und des Denkens, um diese ganz in den Dienst der totalitären Diktatur zu stellen und letztlich kritisches Denken und damit Widerstand auszuschalten. Martin Heidegger und Carl Schmitt nutzten ihre Reputation, um sich an dieser „geistigen Eroberung“ der Worte und Begriffe zugunsten der nationalsozialistischen Diktatur zu beteiligen. Nach 1945 versteckten sie dies hinter scheinbar rein deskriptiven, d.h. vermeintlich nicht

normativen Begriffen wie ‚Freund‘/‚Feind‘ oder ‚ontologische Differenz‘. Weitere Intellektuelle wie der Historiker Reinhart Koselleck wirkten nach dem Zweiten Weltkrieg an dieser Irreführung mit. So präsentierte Koselleck Schmitts Freund-Feind-Unterscheidung als eine „Erkenntniskategorie“, die helfe, den aufklärerischen Begriff der Menschheit als eine „totalitäre Sprachfigur“ zu durchschauen.<sup>51</sup> Koselleck wusste indes, dass Schmitts *Begriff des Politischen* in Wirklichkeit eine Kampfschrift und seine Freund-Feind-Unterscheidung keine erkenntnistheoretische, sondern eine existenzielle Unterscheidung ist. Er wusste auch, dass der Begriff ‚Begriff‘ bei Schmitt wie bei Heidegger als „Angriff“ zu lesen ist, nicht als Werkzeug des Denkens.

### Lügen und Legenden

Nach dem Ende des ‚Dritten Reichs‘ setzte Heidegger eine Vielzahl an Legenden in die Welt, die zum großen Teil bis heute fortwirken. So versicherte er in seinem am 4. November 1945 gestellten Antrag auf Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit, er habe sich als Freiburger Rektor bemüht, den Nationalsozialismus in bessere Bahnen zu lenken. Man habe ihn im April 1933 aufgefordert, der NSDAP beizutreten:

„Nach längerer Überlegung erklärte ich mich bereit, im Interesse der Universität in die Partei einzutreten und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ich weder während meiner Amtszeit als Rektor, noch nachher jemals ein Amt in der Partei u“bernehme oder sonst irgend eine Tätigkeit für die Partei ausübe. [...] ich selbst habe mich in der Folgezeit bis zuletzt streng daran gehalten.“<sup>52</sup>

Er habe sich zudem „entschieden“ gegen die „Rosenberg’sche Weltanschauungslehre“ positioniert, will heißen gegen den bio-

logischen Rassismus.<sup>53</sup> Im April 1934 habe er schließlich voll der Ernüchterung das Rektorat niedergelegt und fortan „Widerstand geistiger Art“<sup>54</sup> geleistet.

Das war Teil der zahllosen Fiktionen, die Heidegger nicht müde wurde zu verbreiten. In Wirklichkeit bestand seine letzte Amtshandlung als Rektor der Universität Freiburg darin, dem Ministerium in Karlsruhe zu schreiben, dass er sich „seit Monaten“ bemühe, „eine geeignete Kraft für den Unterricht“ in Rassenkunde und Erbiologie „ausfindig zu machen“, um dann „die Errichtung eines außerordentlichen Lehrstuhls“ in diesem Fach zu beantragen.<sup>55</sup> Nachdem Heidegger sein Rektorat aufgegeben hatte, schickte er sich an, als Mitglied des AfRPh an der Seite ranghoher und ranghöchster NS-Funktionäre bei der Umsetzung der neuen völkischen Gesetzgebung mitzuhelfen.

Zu den Legenden, die Heidegger erfolgreich in die Welt setzte und die bis heute wiederholt werden – zum Beispiel in dem erwähnten FAZ-Artikel – gehört also die Behauptung, er sei zwar von Mai 1933 bis 1945 Mitglied der NSDAP gewesen, habe aber den nationalsozialistischen Rassismus abgelehnt. In Wirklichkeit trat Heidegger der Hitler-Partei keineswegs naserümpfend bei, sondern vertrat dieselbe Auffassung wie Hitler, dass die Juden nämlich „bei ihrer betont rechnerischen Begabung am längsten schon nach dem Rasseprinzip ‚leben‘“, wie in den *Schwarzen Heften* nachzulesen ist. ‚Leben‘ setzt Heidegger in Anführungszeichen, um auf diese Weise mit einem Augenzwinkern anzuzeigen, dass Juden im eigentlichen Sinne gar nicht leben und folglich auch nicht sterben können.<sup>56</sup> Juden betrachtet Heidegger als geistlose materialistische Ras-

sisten. Es ist die materialistische Rasseauffassung, der Heideggers ganze Ablehnung gilt. Es ist das, was er andernorts als „veraltete liberalistische Biologie“ bezeichnet.<sup>57</sup> Stattdessen befürwortet er die neue holistische Biologie Jakob von Uexkülls, der konsequenterweise ebenfalls Gründungsmitglied des AfRPh war. In Abgrenzung zur rein materialistischen Auffassung der Rasse plädiert Heidegger für eine metaphysische Überhöhung des Rassebegriffs, denn die Rasse sei „eine notwendige [...] Bedingung des geschichtlichen Daseins“, allerdings nicht die „einzigste und hinreichende“.<sup>58</sup> Darin war Heidegger sich auch mit Emge einig, der in der Herbst-Ausgabe der *ZdAfDR* im Jahre 1934 schrieb, zu den wichtigsten rechtsphilosophischen Problemen, die es zu klären gelte, gehöre „das Rassische“:

„Wer kann bestreiten, daß es Rasse gibt und daß sie sich funktionell und spürbar im Rechtlichen und Politischen auswirkt [...]. Es wäre aber deutschen Geistes unwürdig, anstatt geisteswissenschaftlich-teleologisch zu verfahren, auf naturwissenschaftlich-atomistische Denkweise zu verfallen [...] Hier gilt es, die allen sichtbaren Sphären des ‚körperlichen‘, ‚seelischen‘, ‚geistigen‘ zu bewahren und gegenüber der von früheren Zeiten übersehenen ‚Notwendigkeit‘, auch die Kategorie der ‚Freiheit‘, der ‚Entfaltung‘ zur Geltung zu bringen.“<sup>59</sup>

Dieses Anliegen teilte auch Achim Gercke, „Sachverständiger für Rasseforschung“ der NSDAP.<sup>60</sup> Im Rahmen einer Arbeitstagung der AfDR, die am 26. Mai 1934 in Berlin stattfand – und die zugleich Anlass für die zweite Arbeitstagung des AfRPh war – betonte Gercke, dass der „rassische Wert“ des Einzelnen sich nicht nur aus Abstammung ergebe, sondern auch mit „Haltung und [der] ganze[n] Frage der Weltanschauung“ verbunden sei.<sup>61</sup>



## Systematische Irreführungen

Als sich Ende 1942 der Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur abzeichnen begann und mit den schweren Niederlagen in Stalingrad Anfang 1943 immer offensichtlicher wurde, stellte sich für viele Täter die Frage, wie sie sich der Verantwortung im Falle einer Niederlage würden entziehen können. Für die überzeugten Weltanschauungskämpfer unter ihnen – und Heidegger gehörte zweifellos dazu – stellte sich zudem die Frage, wie das „ewige Deutschland“ nach der Niederlage würde gerettet werden können, auf dass es kyffhäusergleich zum passenden Zeitpunkt wieder auferstehen möge.

Im Februar 1945 schrieb Heidegger an seine Frau Elfride, er habe sich in den letzten Wochen bemüht, möglichst viele Manuskripte zu organisieren und zu bergen, denn „ein Wichtigeres für die Zukunft weiß ich nicht“.<sup>62</sup> Heidegger setzte fortan alles daran, sein Nachleben zu sichern, denn „der bloße ‚Sieger‘ in den Schlachten fällt in das Zukunftslose [...] Durch Kriege wird nichts entschieden“ vermerkte er Ende 1942.<sup>63</sup> Alles komme darauf an, „unser eigenes Wesen“ – will heißen: das deutsche Wesen – zu sichern.<sup>64</sup> Nach vier Jahren des Lehrverbots erhielt Heidegger 1950 seine Lehrerlaubnis zurück. Während der in Plettenberg lebende Carl Schmitt in seinem *Glossarium* 1950 ironisch Heideggers ‚Comeback‘ kommentierte, betonte er in seinen Notizen aus der Nürnberger Haft, dass es wichtig sei, sich zusammenzunehmen, „um nicht in die Rolle des Besiegten hineinzugeraten. Sonst käme zu allem sonstigen Unglück eines verlorenen Krieges noch hinzu, daß die Historiker des Siegers über unsere Historiker triumphieren“.<sup>65</sup>

Nicht wenigen nationalsozialistischen Weltanschauungskämpfern gelang nach 1945 der kulturhegemoniale Gegenschlag, indem sie die ‚Historiker des Siegers‘ zurückzudrängen und ihre eigenen Historiographien und „pragmatischen Fiktionen“<sup>66</sup> durchzusetzen wussten – so eine Formulierung Emges aus dem Jahre 1931. Eine solche pragmatische Fiktion präsentierte Emge 1960 selbst, indem er wider besseren Wissens behauptete, der AfRPh sei bereits kurz nach seiner Gründung, also Anfang Mai 1934, aufgelöst worden: „Das [die vermeintliche Stilllegung des Nationalitätenausschusses – SK] war auch das Schicksal einer Arbeitsgruppe für Rechtsphilosophie.“ Schon am Tage der Gründung sei es zu einem Eklat zwischen Alfred Rosenberg und Jakob von Uexküll gekommen und damit sei „jener Arbeitsgruppe der Todesstoß versetzt worden. Sie konnte nie mehr zusammen kommen“.<sup>67</sup>

Emges Lüge entfaltete keine Breitenwirkung. Heideggers und Schmitts Wirkungsgeschichten hingegen dürfen angesichts ihres Erfolges als Paradebeispiele rechtsradikaler Metapolitik gelten. An ihrem Erfolg bis heute lässt sich ermessen, wie wirksam die rechtsextremen Nachkriegsstrategien des Kampfes um Kulturhegemonie bis heute sind.

Der kulturhegemoniale Gegenschlag nahm nach 1945 vielfältige Formen an. Allen ist gemeinsam, dass sich ihr Respekt für historische und philologische Wahrheit in Grenzen hält. Es ist inzwischen bekannt, dass Heidegger seine eigenen Texte aus der Zeit des Nationalsozialismus nach 1945 klitterte, um behaupten zu können, er habe sich nach Niederlegung des Rektorats in den inneren Widerstand begeben.<sup>68</sup> Heidegger

ist nicht der einzige Akademiker, der so handelte. Seine Schüler Otto Bollnow und Hans-Georg Gadamer taten es ihm nach.<sup>69</sup> Auch Arnold Gehlen ist hier zu nennen, ebenso wie die Ehefrau Jakob von Uexkülls.

Uexkülls Ehefrau Gudrun veröffentlichte 1964 eine Biographie ihres Mannes, in der zu lesen ist, es sei in Deutschland 1933 „das Gespenst des Nationalsozialismus“ umgegangen. Ihr Mann sei „in die politische Schußlinie“<sup>70</sup> geraten, da er mutig seine „Mißbilligung über die ‚Bewegung‘“ nicht verhehlt habe.<sup>71</sup> Stattdessen habe er sich gefragt, was er gegen die Nationalsozialisten tun könne. Deshalb habe er Eva Chamberlain, der Witwe seines langjährigen Freundes Houston Chamberlain, im Mai 1933 einen Brief geschrieben, in der Hoffnung, sie würde mäßigend auf Hitler einwirken. Er habe gehofft, es würde mit diesem Brief den „blindwütigen Judenverfolgungen zumindest an den Universitäten Einhalt“ geboten werden können.<sup>72</sup> Die von Gudrun von Uexküll 1964 in Auszügen publizierte Version des Briefes ihres Ehemannes an Eva von Chamberlain wird immer wieder zitiert, um zu belegen, dass Uexküll die nationalsozialistische Judenverfolgung abgelehnt habe.<sup>73</sup>

„Wer nicht über 75% Arierblut verfügt, wird hinausgeworfen. Das ist krasse Barbarei [...] Eine wahre Hetze ist gegen alle von Juden geschriebenen Bücher ausgebrochen, mag ihr Inhalt noch so hochstehend sein [...] Sehr verehrte Freundin, Sie haben Einfluß auf Hitler, damit er das erlösende Wort endlich spricht, das wie ein Blitzstrahl allem undeutschen Wesen ein Ende bereiten würde.“<sup>74</sup>

Auf der Grundlage dieser Edition vertrat auch der bereits erwähnte FAZ-Artikel die Auffassung, nicht alle Mitglieder des AfRPh könnten als Befürworter und Unterstützer

der völkischen Gesetzgebung bezeichnet werden. So habe sich Uexküll von den rassistischen Ausschreitungen distanziert, wie es sein Brief an Eva Chamberlain verdeutliche. Bislang hat jedoch offensichtlich niemand, der sich auf Uexkülls vermeintliche Kritik am NS-Regime beruft, das Original seines Briefs angesehen. Es befindet sich im Archiv der Universitätsbibliothek in Tartu und belegt, dass Gudrun von Uexküll den Brief ihres Mannes so zusammengeschnitten hat, dass das Ergebnis etwas anderes nahelegt als das, was Jakob von Uexküll Eva Chamberlain im Mai 1933 tatsächlich mitteilte. So hat Gudrun von Uexküll unter anderem folgende Passage, die ihrem hagiographischen Zweck abträglich gewesen wäre, stillschweigend entfernt:

„Nur in Deutschland hat die grosse Judenpresse systematisch an der Zersetzung der nationalen Einrichtungen des Heeres, des Beamtentums, des Adels, der Kirche und der Monarchie gearbeitet – darum trifft sie das Verhängnis, das heute über sie hereinbricht, mit vollem Recht.“

Es war also nicht die Judenverfolgung, die Uexküll störte, sondern die Tatsache, dass „man, um die Parasiten loszuwerden, die Symbionten mithinauswirft“.<sup>75</sup> Weggelassen hat Uexkülls Gattin auch den letzten Abschnitt des Briefs, in dem Uexküll Hitler als „Gralshüter der Deutschen Seele“ bezeichnet. Der Passus verdeutlicht, dass für Uexküll nicht Hitler das Problem darstellte, sondern dessen „blind[e] Anhänger“,<sup>76</sup> welche, von der großen Mission des Führers vermeintlich abweichend, die rassistische Verfolgung allzu materialistisch wandten, indem sie auch diejenigen geistig verdienten Juden hinauswarfen, die in Uexkülls Augen als Symbionten zu gelten hatten – beispielsweise Ernst Cassirer.

## Die angebliche Wirkungslosigkeit der AfDR

Veranschaulichen lässt sich die erfolgreiche Nachkriegsstrategie kulturhegemonialer Rückeroberung darüber hinaus am Beispiel von Hans Franks 1953 posthum veröffentlichten Buch *Im Angesicht des Galgens*. Darin präsentiert sich der ehemalige Reichsminister und Generalgouverneur von Polen, wo sich die Konzentrationslager Sobibor und Majdanek befanden, als ein von Hitler verführter, aber nunmehr reuiger Kämpfer für Recht und Wahrheit. Die von ihm mit der Unterstützung Hitlers gegründete AfDR stellte er als einen Hort „der Wissenschaft und Wahrheitssuche“ dar.<sup>77</sup> Die Akademie schien zwar wichtig, heißt es in Franks Buch, gesetzgeberisch aber sei sie faktisch wirkungslos gewesen. Insbesondere bei den Nürnberger Gesetzen sei die AfDR nicht gehört worden. Ja, die Akademie sei sogar ein Ort insgeheimen Widerstandes gewesen. Folgende Stelle bringt diese Behauptungen auf den Punkt:

„Aber so großartig auch das Wirken der Akademie erschien, es war das gleiche Leiden und Kämpfen, ihr Los das gleiche wie beim Rechtswahrbund. Allerwichtigste Reichsgesetze, z.B. wiederum die berühmten Nürnberger Gesetze, wurden ihr nicht zur Beratung vorgelegt, andere so spät, daß eine echte, fachliche Bearbeitung gar nicht möglich war. Dazu kam ihre systematische Bekämpfung durch Bormann, der sie als ‚Oppositionsnest‘ zu diffamieren suchte. Über allem eben auch hier die völlige, versteckte Ablehnung Hitlers, der sie 1939 als ‚überflüssig‘, ‚zeitraubend‘, ‚antik-fossil‘ bezeichnete, wie mir von Zeugen seiner Aussprüche berichtet wurde.“<sup>78</sup>

Wie erfolgreich diese Legende bis heute ist, lässt sich daran ermessen, dass sich die wenigen existierenden Forschungsarbeiten zur AfDR alle an maßgeblicher Stelle

ihrer Argumentation auf dieses Buch und diese Passage stützen, ohne die Quelle auch nur im Geringsten zu problematisieren. So schrieb Werner Johe in seiner 1967 veröffentlichten Arbeit *Die gleichgeschaltete Justiz*, die AfDR habe „nie Einfluß auf die entscheidenden Gesetzgebungsmaßnahmen“ besessen: „Als Gesetzgebungs- und -Beratungsinstanz hatte sie schon kurz nach ihrer Gründung keine Bedeutung mehr, wie das Zustandekommen der Nürnberger Gesetze vom September 1935 zeigt.“<sup>79</sup> An dieser Stelle verweist Johe auf die eben zitierte Passage aus Franks posthumem Buch. Hans-Rainer Pichinot, der 1981 die erste Monographie zur Akademie des Deutschen Rechtes vorlegte, verfährt ebenso, um die vermeintliche Bedeutungslosigkeit der AfDR zu belegen.<sup>80</sup> Auch Dennis LeRoy Anderson, der Verfasser der zweiten, 1987 erschienenen, und im Vergleich zu Pichinot präziseren Monographie zur AfDR, bezieht sich auf Franks Buch von 1953, um die folgende vermeintliche Tatsache zu belegen: „the fact that many of the most significant political statutes were being passed without consulting it [the AfDR – SK], such as the Nuremberg laws of Sept. 15, 1935“.<sup>81</sup> Ein weiteres Mal bezieht sich LeRoy Anderson auf Hans Frank, um das Folgende zu belegen: „[...] it had emerged in his [Hans Frank’s – SK] early opposition to concentration camps and to the arbitrary executions of June 30, 1934“.<sup>82</sup> Er verweist dafür insbesondere auf folgende frei erfundene Stelle aus Franks Nachkriegsaufzeichnungen: „Die ersten Schläge prasselten auf mich als bayerischer Justizminister in den Jahren 1933/1934 hernieder, und düsterste Tage kündeten schon die Rechtsnacht an, die Hitler über sein Reich und Volk hereinbrechen

ließ.<sup>83</sup> Hans Franks 1953 veröffentlichtes Buch ist folglich insofern wirkmächtig gewesen, als die wichtigsten Forschungsarbeiten zur AfDR sich auf diesen Text berufen, um zu zeigen, dass die Akademie keinen relevanten politischen Einfluss gehabt habe.

### **Der Mythos von der Spontangeburt der Nürnberger Gesetze**

Werner Johes und Hans Rainer Pichinots Studien verweisen nicht nur auf Franks Nachkriegsdarstellung, sondern auch auf Bernhard Löseners 1961 veröffentlichten Text *Als Rassereferent im Reichsinnenministerium*.<sup>84</sup> In Bezug auf diesen Text spricht die Historikerin Cornelia Essner von dem „zentrale[n] historiographisch so wirksame[n] Mythos, den Lösener mit seinem 1961 publizierten Dokument über die Genese der ‚Nürnberger Gesetze‘ schuf”.<sup>85</sup> Es ist der Mythos von der Spontangeburt der Nürnberger Gesetze im September 1935. In Wirklichkeit sind diese Gesetze nicht aus dem Nichts entstanden. Nicht nur Hitlers *Mein Kampf* ebnete diesen Gesetzen den Weg. Besonders einflussreich war Alfred Rosenbergs 1930 veröffentlichter und millionenfach verkaufter *Mythus des 20. Jahrhunderts*. Dort ist zu lesen: „Ehen zwischen Deutschen und Juden sind zu verbieten, solange überhaupt noch Juden auf deutschem Boden leben dürfen.“<sup>86</sup> Rosenberg war offenbar qualifiziert, das neue deutsche Recht geistig zu begründen, indem er auch als Mitglied des AfRPh daran mitarbeitete, die für die okzidentale Kulturgeschichte so grundlegenden Begriffe wie Vernunft, Erkenntnis, Theorie, Kritik, Menschheit durch Begriffe wie Blut, Boden, Rasse, Glauben, Wehr, Autorität, Führerschaft etc. zu ersetzen. Zu den Blaupausen der

Nürnberger Gesetze gehörten ferner der bereits erwähnte ‚Rassenscheidungsgesetzesentwurf‘ von Helmut Nicolai und Achim Gercke, aber auch Nicolais *Rassengesetzliche Rechtslehre*. Dazu gehörten auch Texte wie der Beitrag des SA-Mannes, Juristen und Mitglieds der AfDR Ludwig Fischer mit dem Titel *Rassenschande als strafbare Handlung*, der im August 1935 in der *ZdAfDR* erschien. Daher stellt sich die Frage, wie diese Konzepte die effektive Rassegesetzgebung beeinflusst und geprägt haben. Es lässt sich vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Forschung nicht sagen, die AfDR und insbesondere der AfRPh hätten keinen relevanten Anteil an der Entstehung der Rassegesetzgebung gehabt, denn die tatsächlichen Zusammenhänge werden bislang durch zu viele Legenden getrübt. Es stellt sich nicht nur die Frage nach der Mitwirkung der AfDR an der Entstehung der Rassegesetzgebung, sondern auch, inwieweit sie an deren Ausarbeitung und Präzisierung beteiligt war. Max Weinreich hatte bereits 1946 darauf hingewiesen, dass die Probleme, welche die Nürnberger Gesetze aufwarfen, zahlreich und kompliziert waren. Die AfDR widmete sich nach September 1935 der Aufgabe, diese verworrenen Einzelfragen zu klären, beispielsweise die Frage des außerehelichen Geschlechtsverkehrs.<sup>87</sup> Ein weiteres Beispiel unter vielen für die Texte, die diese juristische Auseinandersetzung der AfDR mit den Nürnberger Gesetzen hervorbrachte, ist neben dem genannten Aufsatz von Ludwig Fischer z.B. auch Roland Freislers Aufsatz aus dem Jahre 1936 mit dem Titel *Schutz von Rasse und Erbgut im werdenden deutschen Strafrecht*.<sup>88</sup> Wie eng in der AfDR sogenannte ‚Wissenschaft‘ und Praxis verbunden waren, ver-

deutlich im Übrigen die Tatsache, dass Ludwig Fischer nach dem Überfall auf Polen zum Gouverneur von Warschau ernannt wurde. Auch das widerspricht Hans Franks Nachkriegsdarstellung der AfDR als einer rein wissenschaftlichen und insgesamt wirkungslosen Institution.

Es ist bemerkenswert, dass Wissenschaftler wie Johe, LeRoy Anderson, Pichinot, aber auch jüngere Studien wie diejenige von Hans-Detlef Heller<sup>89</sup> sich auf die geschichtsverfälschenden Nachkriegsdarstellungen nationalsozialistischer Täter stützen statt auf die Zeitzeugnisse und auf die Dokumente der Nürnberger Ankläger. Pichinot verweist überdies nicht nur an entscheidender Stelle auf Hans Franks Darstellungen und auf diejenigen Bernhard Löseners, sondern auch auf das 1968 veröffentlichte Buch *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus* von Hermann Weinkauff. In diesem Buch heißt es, die AfDR sei „erfolglos und ohne wesentliche Wirkung nach außen“ geblieben. Hitler habe in einem rechtsfreien Raum handeln wollen, und habe die AfDR als „eine ‚Oppositionsbude‘“ angesehen, „die er demnächst werde abbrechen lassen“. Auch Weinkauff glaubt, diese Behauptungen mit Verweis auf Hans Franks *Im Angesicht des Galgens* belegen zu können.<sup>90</sup>

Weinkauff war in der Zeit des Nationalsozialismus Mitglied des NS-Rechtswahrbundes und Direktor am Landgericht München. Ab 1935 arbeitete er dort beim Strafsenat, wo er insbesondere für sogenannte ‚Rassenschande‘-Fälle zuständig war. In dieser Funktion wirkte er 1936 daran mit, dass einem ‚Juden‘, den das Landgericht Erfurt wegen einer Liebesbeziehung zu einer ‚Deutschen‘ zu neun Monaten Gefängnis verurteilt hatte, die Revision des

Urteils abgesprochen wurde.<sup>91</sup> Es verwundert nicht, dass Weinkauff in seiner Arbeit zur Geschichte der Justiz in der Zeit des Nationalsozialismus, daran gelegen war, Hitler möglichst alle Schuld zuzuweisen und auf diese Weise die Verantwortung derjenigen Juristen und als Geistesgrößen geltenden Männer möglichst zu minimieren, die daran mitgewirkt hatten, das Recht in Unrecht zu verwandeln.

Beinahe alle existierenden Studien zur Geschichte der AfDR übernehmen also die beschönigenden Selbstrechtfertigungen der Täter, statt sich auf die Berichte über die AfDR aus der Zeit des ‚Dritten Reichs‘ zu stützen. So betonte beispielsweise ein im Mai 1934 in der *Thüringischen Landeszeitung* erschienener Bericht über die zweite Jahrestagung der AfDR, an der Justizminister Franz Gürtner persönlich teilnahm, die Effektivität der Arbeit der Akademie:

„Aus allen Berichten ging eindeutig hervor, welche außerordentliche und fruchtbare Arbeit als Wegbereiterin für das neue Recht bereits im ersten Jahre ihres Wirkens von der Akademie für deutsches Recht geleistet wurde.“<sup>92</sup>

Und während Hans Frank in seinen 1953 veröffentlichten Aufzeichnungen beteuerte, die AfDR sei im Wesentlichen wirkungslos gewesen,<sup>93</sup> sagte er Ende 1936 noch das Gegenteil:

„Vieles, was im Dritten Reich Gesetz geworden ist, wurde von unseren Ausschüssen geschaffen. Fast alles, was Gesetz geworden ist, wurde von unseren Ausschüssen mitbeurteilt. Alles aber, was Gesetz geworden ist, ging aus den gleichen Ideen hervor, auf die die Akademie ihr Wirken gründet.“<sup>94</sup>

Und 1938 betonte Hans Frank zufrieden, „in keinem Staatssystem der Welt“ gebe

„es zur Zeit diese gesetzmäßig gewährleistete Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaft und Gesetzgebung, wie wir in Deutschland sie in den Beziehungen aller Reichs- und Parteidienststellen zu den Institutionen der Akademie für Deutsches Recht dauernd besitzen“.<sup>95</sup>

Anders als die genannten Historiker der AfDR – Johe, Weinkauff, Pichinot, LeRoy Anderson, Heller – stützten sich die Ankläger während der Nürnberger Prozesse 1945/46 auf die Zeitzeugnisse, insbesondere auf Franks Tagebuchaufzeichnungen, aber auch auf die Statuten der AfDR und die Beiträge, die in den Jahren seit 1933 in den diversen Organen der Akademie veröffentlicht worden waren. In der Anklageschrift von 1946 heißt es:

„As the leading Nazi jurist, Frank accepted and promoted the system of concentration camps and of arrest without warrant. [...] He explains the outrageous departure from civilization that were concentration camps in an article on ‘Legislation and Judiciary in the Third Reich’ published in the Journal of the Academy of German Law in 1936 in the official journal of the Academy of German Law, of which, of course, he was the editor. [...] Frank says: ‘To the world we are blamed again and again because of the concentration camps. We are asked, Why do you arrest without a warrant of arrest? I say: put yourselves into the position of our nation. Don’t forget that the very great and still untouched world of Bolshevism cannot forget that we have made final victory for them impossible in Europe.’“<sup>96</sup>

Es ist bemerkenswert, dass LeRoy Anderson sich nicht auf diese Dokumente, sondern auf Hans Franks Zeugnis *nach* 1945 bezog, als er in seinem Buch über die AfDR schrieb: „[...] it had emerged in his early opposition to concentration camps and to the arbitrary executions of June 30, 1934“.

Bei ihren Ermittlungen kam die Nürnberger Anklage jedenfalls zu dem Schluss, dass die AfDR nicht wirkungslos gewesen war. Die Anklageschrift unterstrich im Gegenteil, dass Hans Frank „as the leading Nazi jurist [...] furthered the realization of the conspirators’ program in the field of law“. In der Anklageschrift heißt es weiter mit Verweis auf § 2 der Satzung der AfDR:

„In 1934 Frank founded the Academy of German Law, of which he was president until 1942. The statute defining the functions of the Academy conferred upon it wide power to coordinate juridical policies“.

Die Anklage fügte hinzu:

„Among the early tasks which Defendant Frank set for himself, as policy maker in the field of law, were the unification of the German State, the promotion of racial legislation and the elimination of political organizations other than the Nazi Party.“<sup>97</sup>

Insbesondere auf der Grundlage eines vom Ausschuss für Nationalitätenrecht Anfang 1940 verfassten geheimen Gutachtens mit dem Titel *Rechtsgestaltung deutscher Polenpolitik nach volkspolitischen Gesichtspunkten*<sup>98</sup> betonte die Anklage darüber hinaus: „The plans for the deportation of thousands of innocent people [...] were not mere theories spun by lawyer. They represented [...] a program which was, in fact, ruthlessly executed.“<sup>99</sup> Dieses Gutachten wird in den zwei einzigen Monographien zur Geschichte der AfDR hingegen nur en passant erwähnt, ohne dass daraus Rückschlüsse in Bezug auf die Wirksamkeit der Akademie gezogen würden.<sup>100</sup>

Bestätigt wird die Bereitschaft der AfDR, an der Verfolgungs- und Vernichtungspo-

litik des NS-Regimes mitzuwirken, auch durch folgende Mitteilung, die der Rechtsphilosoph Emge im November 1939 an Heinrich Himmler richtete:

„Ich gestatte mir daher ergebenst, Ihnen mitzuteilen, daß die Akademie für Deutsches Recht gewillt ist, sich durch Mitarbeit auf dem gesamten Gebiete des Rechts für das unter Ihrer Führung stehende große Siedlungswerk im Osten, das für die deutsche Zukunft so entscheidend ist, mit allen Kräften einzusetzen.“<sup>101</sup>

In seinem 1946 veröffentlichten Buch *Hitler's Professors. The part of scholarship in Germany's crimes against the Jewish people* hatte Max Weinreich, möglicherweise unter dem Eindruck der Nürnberger Prozesse, Folgendes geschrieben: „This Akademie was responsible for the whole Nazi legislation, including the preparation of the Nuremberg Laws.“<sup>102</sup> Dieses Urteil scheint übertrieben und trifft allein deshalb nicht zu, weil es nicht Aufgabe der AfDR war, Gesetze zu erlassen. Ebenso unzutreffend ist allerdings die Behauptung, die AfDR habe gar keinen oder einen nur zu vernachlässigenden Einfluss auf die Gesetzgebung und insbesondere auf die Rassegesetzgebung gehabt. Angesichts der geschichtsverzerrenden Darstellungen und in der bisherigen Forschung einflussreichen Darstellungen von Hans Frank und Herrmann Weinkauff müssen Art und Weise sowie Ausmaß der Mitwirkung der AfDR an der nationalsozialistischen Gesetzgebung und insbesondere der Rassegesetzgebung neu geprüft, vertieft und geklärt werden.

### **Schlussbetrachtung**

Erich Rothacker und Carl August Emge sind in Vergessenheit geraten; Martin Heidegger und Carl Schmitt nicht. Sie gelten bis heute als kanonische Denker. Heideg-

gers Wirkung ist die Geschichte einer systematischen Irreführung, wie sie beispiellos ist in der Geschichte der Philosophie. Dabei erstaunt nicht so sehr die Irreführung an sich, sondern ihr unerhörter Erfolg bis heute. Dass Heidegger als einer der größten Philosophen des 20. Jahrhunderts gilt, verdankt sich in wesentlichem Maße der Eigendynamik seiner Wirkungsgeschichte, die weniger auf philosophischer Tiefgründigkeit als auf zahllosen Lügen und Legenden beruht. Eine entscheidende Frage lautet deshalb: Wie konnte Heidegger, aber auch Schmitt, trotz ihrer politischen Mitarbeit am nationalsozialistischen Unrechtssystem nach 1945 so erfolgreich werden?

Zusammengefasst lässt sich antworten: Dieser Erfolg geht in wesentlichem Maße auf spezifische Strategien der Irreführung, der Euphemisierung und der Einschüchterung zurück. Teil dieser Irreführung ist die Verunglimpfung der Geschichtswissenschaft: „Der Historiker ist der berufsmäßige Umfälscher der Geschichte in das Geschicklose der einander bewirkenden Vorgänge“,<sup>103</sup> heißt es etwa in Heideggers *Schwarzen Heften*. Mit diesen und ähnlichen Äußerungen glaubte er, geschichtswissenschaftliche Forschung im Namen der Philosophie diskreditieren zu können. Nach 1945 half diese Diskreditierung dabei, die Fiktion in die Welt zu setzen, er sei im Wesentlichen ein unpolitischer Denker gewesen, der sich zum Beitritt in die NSDAP habe verleiten lassen, ohne recht zu wissen, was er tat, und der sich als Rektor der Universität Freiburg zwischen 1933 und 1934 nur kurzzeitig politisch betätigt habe. Das ist ein Mythos. Am Beispiel der Akademie für Deutsches Recht wird deutlich, dass ungeachtet des

Prozesses und des Urteils gegen Hans Frank seine Aufzeichnungen aus der Haft erheblich dazu beigetragen haben, die AfDR zu verharmlosen. Eine Verharmlosung, die zunächst von Akteuren der NS-Diktatur wie Frank, Weinkauff, Lösener kolportiert wurde. Dass Historiker, die selbst keine Akteure des NS-Regimes waren, sich auf diese verharmlosenden Darstellungen stützten und sie aufrechterhielten, erklärt sich zum Teil durch die Bedeutung dessen, was Pierre Bourdieu „Indikatoren des wissenschaftlichen Status“ genannt hat. So konnten Weinkauff und Lösener ihre Darstellungen in wissenschaftlich angesehenen Verlagen und Zeitschriften unterbringen und auf diese Weise wissenschaftlich überhöhen.

Für das Weiterleben der NS-Ideologie war und ist die Strategie der Verharmlosung des Geschehenen entscheidend wichtig. Das lässt sich jenseits der AfDR am Beispiel des 1950 von Armin Mohler veröffentlichten Buchs *Die konservative Revolution in Deutschland* veranschaulichen. In diesem Buch bezeichnet er Intellektuelle, die dem Nationalsozialismus dienten, nicht als Nationalsozialisten, sondern als ‚konservative Revolutionäre‘ und trug auf diese Weise erfolgreich zu ihrer Rehabilitation und Salonfähigkeit bei.<sup>104</sup> Mohlers ebenfalls mit dem Siegel der Wissenschaftlichkeit versehene Verharmlosung hatte unmittelbar praktische Folgen. Die Historikerin Miriam Finkeldey hat kürzlich in einem Vortrag gezeigt, wie sich der faschistische Denker Julius Evola 1951 dank des Buches von Mohler 1951 vor einem italienischen Gericht vom Vorwurf des Terrorismus freisprechen konnte.<sup>105</sup>

Die von den Mittätern des NS-Regimes in die Welt gesetzten Verharmlosungen

werden bis heute beständig wiederholt. Der FAZ-Artikel von Kaveh Nassirin zeigt dies beispielhaft: Der Autor bezeichnet Heidegger nicht als Nationalsozialisten, sondern charakterisiert ihn als „antisemitischen Nationalist“, der den biologistischen Rassismus genauso wie Jakob von Uexküll vermeintlich abgelehnt habe. Zudem verharmlost er die AfDR als insgesamt wirkungslose Institution.

Heideggers Denken aber ist nicht harmlos, denn es läuft im Kern auf die Zerstörung des kritischen Denkens hinaus. Wenn heute der rechtsextreme Vordenker Martin Sellner Heideggers Diktum „die Öffentlichkeit verdunkelt alles“ zustimmend übernimmt und im Namen Heideggers die vermeintlichen Verschwörungskampagnen gegen rechts anprangert, dann ist das Ausdruck der begrifflichen Inversionen, die Kernbestandteil von Heideggers Denken sind.<sup>106</sup>

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die heutige Gefährdung der Demokratie ist es wichtig zu betonen, dass die Wirksamkeit der metapolitischen Strategien der ‚Neuen Rechten‘ nicht unterschätzt werden darf. Diese kulturhegemonialen Strategien der Irreführung, Verharmlosung und Einschüchterung ermöglichten nach 1945 die Rehabilitation und den Erfolg Heideggers. Die Kanonisierung seines Denkens kollidiert heute mit den fortschreitenden Forschungserkenntnissen, die verdeutlichen, dass Heidegger die nationalsozialistische Politik nicht nur in Vorträgen und Vorlesungen unterstützte,<sup>107</sup> sondern dass er sich politisch daran beteiligte, das NS-Unrechtssystem zu begründen und zu legitimieren.<sup>108</sup>



### Abkürzungen:

AfDR: Akademie für Deutsches Recht

AfRPh: Ausschuss für Rechtsphilosophie

ZdAfDR: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht

JbAfDR: Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht

GA: Gesamtausgabe Martin Heidegger

BArch: Bundesarchiv Berlin Lichterfelde

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> J.-L. Nancy, „Heidegger incorrect“, in: *Libération*, 12.10.2017: „la virulence avec laquelle Heidegger accable les nazis“.

<sup>2</sup> Circa im Herbst 1942 notiert Heidegger in den *Schwarzen Heften*: „Wenn erst das wesenhaft ‚Jüdische‘ im metaphysischen Sinne gegen das Jüdische kämpft, ist der Höhepunkt der Selbstvernichtung in der Geschichte erreicht [...]“ (GA Bd. 97, 20).

<sup>3</sup> S. Kellerer, „Heidegger n’a jamais cessé de soutenir le nazisme“, in: *Le Monde*, 27.10.2017, 18.

<sup>4</sup> K. Nassirin, „Den Völkermördern entgegengearbeitet?“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 11.07.2018, N3.

<sup>5</sup> URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Debatte\\_über\\_Martin\\_Heidegger\\_und\\_Fake\\_News](https://de.wikipedia.org/wiki/Debatte_über_Martin_Heidegger_und_Fake_News)

<sup>6</sup> Vgl. z.B. jüngst M. Sellner, *Regime Change von rechts: eine strategische Skizze*, Schnellroda: Antaios, 2023. Das Anliegen des Buchs wird wie folgt beschrieben: „Die Leitstrategie der Reconquista will das identitäre Hauptziel durch eine Eroberung der kulturellen Hegemonie erreichen. Eroberung und Sicherung der nötigen politischen Macht geschieht durch den Aufbau metapolitischer Macht“ (74).

<sup>6a</sup> Vor Farias hatte die Philosophin Marion Heinz Heideggers Mitgliedschaft im AfRPh im Nachwort zum Band 44 der Gesamtausgabe Heideggers kurz erwähnt. Erst Farias schenkte dieser Mitgliedschaft mehr Aufmerksamkeit. M. Heinz, Nachwort zu Bd. 44 der GA, 1984, 247-254, hier: 252.

<sup>7</sup> BArch R 61/106, Bl. 4. Der Ausschuss wird auf der Liste mit dem Titel „Bestehende Ausschüsse und ihre Vorsitzenden“ genannt. Die Liste ist auf den 18.12.1937 datiert. Auf Bl. 111 erscheint Heideggers Namen auf der entsprechenden Mitgliederliste.

<sup>8</sup> BArch R 61/31, Blatt 15.

<sup>9</sup> Die Liste gehört zu einem Konvolut, das Mitgliederlisten der Ausschüsse des AfDR versammelt. Sie

trägt den Titel: „Die bei Kriegsbeginn und Wechsel der Präsidentschaft vorhandenen Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften“. BArch R61/30, Blatt 4.

<sup>10</sup> Das ist dem Kontext der Archivalie R61/30 zu entnehmen. Es handelt sich um ein Register der Ausschüsse, das „arbeitende“, „suspendierte“, „aufgelöste“ und eben „vorhandene“ Ausschüsse listet.

<sup>11</sup> BArch R 61/30, Bl. 15. Diese Liste ist nach Sommer 1942 entstanden, denn H. Behrends wird darin als SS-Brigadeführer bezeichnet.

<sup>12</sup> Das belegt die Mitgliedsliste der AfRPh, die Teil der Rubrik mit dem Titel „Aufgelöste Ausschüsse“ ist. BArch R61/30, Blatt 171. Wildenauer, 2022, 24.

<sup>13</sup> Siehe die Liste der Ausschüsse und ihrer Vorsitzenden bei D. LeRoy Anderson, *The Academy for German Law*, Appendix B, 573-581, hier: 578. Ab 1936 leitete H. Frank zusätzlich den Ausschuss für Strafrecht.

<sup>14</sup> Ebd. Einladungsschreiben Emges vom 31.5.1934 an Reichsminister Rust“. Schreiben C. A. Emge an B. Rust vom 31.05.1934, Goethe-Schiller Archiv Weimar. Akte Carl August Emge. Signatur: GSA 72/1588, Blatt 110-111.

<sup>15</sup> Brief H. Franks an C. A. Emge vom 4. Mai 1934. Emge-Akte, Blatt 58. Zit. Wildenauer, 482.

<sup>16</sup> C.A. Emge, „Deutsche Rechtsphilosophie“ in: *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, H. Frank (Hg.), München: Eher, 1935, 32: „Dem Ausschuß, dem Minister Frank persönlich vorsitzt und der Verfasser dieser Einleitung als sein geschäftsführender Vertreter, gehören Reichsminister v. Blomberg, Reichsleiter Rosenberg, Ministerialdirektoren Dr. Buttman und Nicolai, Staatsrat Prof. C. Schmitt, die Professoren Geh. Rat Stammler und Heymann, Bruno Binder, E. Jung, Heidegger, Rothacker, Freyer, H. Naumann und Dr. Mikorey an.“

Vgl. auch Bericht über die neunte ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft der Freunde des Nietzsche-Archivs am 5.12.1934, Weimar, Wagner Sohn, 1935, 9: „Diesem Ausschuß, dessen Geschäftsführung im Nietzsche-Archiv besorgt wird, gehören auch Reichsminister v. Blomberg, sowie die Ministerialdirektoren Nikolai [sic] und Buttman an.“

<sup>17</sup> Siehe S. Wanninger, „*Herr Hitler, ich erkläre meine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit*“: *Rudolf Buttman (1885-1947) Politiker und Bibliothekar zwischen bürgerlicher Tradition und Nationalsozialismus*, Wiesbaden: Harrassowitz, 2014.

<sup>18</sup> Schreiben C.A. Emge an B. Rust vom 31.05.1934 (siehe Anm. 10): „Hochgeehrter Herr Reichsminister! Nach eingehender Besprechung mit Herrn Ministerialrat Sunkel erlaube ich mir, Sie zu bitten, in den Ausschuß für Rechtsphilosophie einzutreten. Der Ausschuß soll nach dem Willen des Präsidenten der Akademie, Herrn Reichsjustizkommissar Minister Dr. Frank, die geistige Spitze der Akademie darstellen.“

<sup>19</sup> Ebd., Bl. 121.

<sup>20</sup> H. Frank, *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* [i. F. *ZdAfDR*], Bd.1, H. 1, 1934, 1.

<sup>21</sup> „Satzung der Akademie für Deutsches Recht“, in: *JbAfDR*, 2. Jg., 1935, 187-189.

<sup>22</sup> Vgl. z.B. *Jenaische Zeitung*, 7. Mai 1934: „Es kann nicht Aufgabe der Akademie sein, in die praktische Gestaltung unmittelbar einzugreifen. Sie erfüllt ihren Zweck vielmehr durch Bereitstellung von tatsächlichem und praktischem Material, durch Vermittlung von wissenschaftlichen und praktischen Arbeitskräften, durch Hinweis auf geeignete Fachmänner, vor allem aber durch Anregung und Begutachtung von Gesetzentwürfen, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens.“

<sup>23</sup> C. Schmitt, „Die nationalsozialistische Gesetzgebung und der Vorbehalt des ‚ordre public‘ im Internationalen Privatrecht“, in: *ZdAfDR*, Bd. 3, H. 4, 1936, 204-211, hier: 211.

<sup>24</sup> C. Schmitt, *Römischer Katholizismus und politische Form*, Hellaarau, Hegner, 1923, 28.

<sup>25</sup> W. Kisch, *Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht*, 1. Jg., 1933/34, 135. Zit. bei M. Wildenauer, 2022, 545.

<sup>26</sup> N.N., *Frankfurter Zeitung*, 5.5.1934. Zit. bei V. Farias, 278. Die Rede wurde abgedruckt in H. Frank, Hans Frank, „Lebensrecht, nicht Formalrecht“, in: *Deutsches Recht*, IV, 1934, 231-234.

<sup>27</sup> N.N., *Völkischer Beobachter*, 5.5.1934. Zit. bei M. Wildenauer, 431.

<sup>28</sup> H. Frank, „Nationalsozialismus im Recht“, in: *ZdAfDR*, Bd. 1, H. 1, 1934, 8.

<sup>29</sup> Zit. bei H. Ott, *Heidegger. Unterwegs zu seiner Biographie*, Frankfurt a.M.: Campus, 1988, 229.

<sup>30</sup> Heidegger, GA Bd. 48, 331. Siehe hierzu E. Faye, „Against Heidegger’s ‚Essential Right‘: The Humanity Principle“, in G. Fried (Hg.), *Confronting Heidegger*, London, Rowman & Littlefield International, 2019, 237-276, hier: 248-255.

<sup>31</sup> „Gründung des rechtsphilosophischen Ausschusses“ in: *Deutsche Justiz. Amtsblatt des Reichsjustizministeriums*, 96. Jg., H. 19, 11.05.1934. Zit. bei M. Wildenauer, 2022, 493.

<sup>32</sup> In der Radiosendung von Dörte von Westernhagen mit dem Titel „Zwischen Wissenschaft und Weltanschauung – Philosophie im Dritten Reich“, die Ende 1989 im SWR ausgestrahlt wurde. Abgedruckt wurde das Interview in: *Das Argument*, 181, 1990, 543-555, hier: 551.

<sup>33</sup> Frank endete seinen Vortrag mit den Worten: „In diesem Sinne bitte ich, dass der Ausschuss sich als ein Kampfausschuss des Nationalsozialismus konstituiert.“ N.N., „Rechtsphilosophie als Waffe im Kampfe des Nationalsozialismus“, in: *Berliner Tageblatt und Handelszeitung*, 04.05. 1934. Zit. bei V. Farias, 279.

<sup>34</sup> N.N., „Akademie für deutsches Recht“, *Jenaische Zeitung*, 7.5.1934.

<sup>35</sup> D. Schulle, *Das Reichssippenamt. Eine Institution nationalsozialistischer Rassenpolitik*, Berlin: Logos, 2001, zit. 51.

<sup>36</sup> Der Historiker Martyn Housden bezeichnet es als „pioneering treatise tracing out the future for German legal ideology“. Martyn Housden, *Helmut Nicolai and Nazi ideology*, Basingstoke, Macmillan, 1992, 92. Housden fügt hinzu: „When Hans Frank published the Handbook of National Socialist Law in 1935, although Nicolai was already disgraced, his name was cited in nine of the articles – and *Die rassengesetzliche Rechtslehre* was at the forefront of the citations“ (97).

<sup>37</sup> H. Nicolai, *Rasse und Recht. Vortrag gehalten auf dem Deutschen Juristentage des Bundes nationalsozialistischer Juristen am 2.10.1933 in Leipzig*, Berlin: Reimar Hobbing, 1933, 43.

<sup>38</sup> Ebd., 58 [Hervorh. HN].

<sup>39</sup> Heidegger, GA Bd. 16, 151.

<sup>40</sup> C. Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Berlin: Duncker Humblot, 1963 [1927], 94.

<sup>41</sup> C. Schmitt, „Die nationalsozialistische Gesetzgebung und der Vorbehalt des ‚ordre public‘ im Internationalen Privatrecht“, in: *ZdAfDR*, Bd. 3, H. 4, 1936, 204-211, hier: 206.

<sup>42</sup> C. Schmitt, „Die Verfassung der Freiheit“, in: *Deutsche Juristen-Zeitung*, 40 (1935), Sp. 1135.

<sup>43</sup> N.N., *Deutsche Juristen-Zeitung*, 40 (1935), Sp. 1294-6.

<sup>44</sup> W. Gurian, „Carl Schmitt schafft den Menschen ab ...“ [13.12.1935], in: *Deutsche Briefe 1934-*

1938, Mainz: Matthias Grünewald, 1969, 716.

<sup>45</sup> So Christoph Müllers treffende Formulierung. Ch. Müller, „Das Freund/Feind-Theorem. Carl Schmitts Fortwirkungen im Verfassungsdenken der Bundesrepublik“, in: R. Einfeld/ I. Müller (Hg.), *Gegen Barbarei: Essays Robert M.W. Kempner zu Ehren*, Frankfurt am Main: Athenäum, 1989, 153-180, hier: 169.

<sup>46</sup> Heidegger, GA Bd. 94, 77.

<sup>47</sup> M. Heidegger / K. Bauch, *Briefwechsel 1932-1975*, A. Heidegger (Hg.) Freiburg: Karl Alber, 2010, 29-30 [Hervorh. M.H.].

<sup>48</sup> Gegen die „Infiszierung mit niederem Menschentum“ beschwört Hitler den „Wahrer höchsten Menschentums“. Hitler, *Mein Kampf. Eine kritische Edition*, Bd. II, München: Institut für Zeitgeschichte, 2016, 1585 u. 1639.

<sup>49</sup> Heidegger, GA Bd., 36/37, 166.

<sup>50</sup> Heidegger, GA Bd., 97, 190 [= circa Ende 1946].

<sup>51</sup> Siehe S. Kellerer, „Reinhart Koselleck – Aufklärer der Aufklärung oder Strategie kultureller Hegemonie. Ein kritischer Kommentar zu ‚Kritik und Krise‘“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Bd. 71, H. 5, 2023, 695-720, hier: 714-715.

<sup>52</sup> Heidegger, Bd. GA 16, 400-401.

<sup>53</sup> Ebd., 399.

<sup>54</sup> Ebd., 404.

<sup>55</sup> Heidegger, GA Bd. 16, 269.

<sup>56</sup> Heidegger, GA Bd. 96, 56.

<sup>57</sup> Heidegger, GA Bd. 36/37, 178.

<sup>58</sup> Heidegger, GA Bd. 94, 189 [Hervorh. M.H.].

<sup>59</sup> C.A. Emge, „Ideen über die Aufgaben der wissenschaftlichen Rechtsphilosophie“, in: *ZdAfDR*, 1(3), 1934, 210-212, hier 212.

<sup>60</sup> So Emges Formulierung in dem Einladungsschreiben an die Mitglieder des AfRPh vom 19. Mai 1934, Bl. 84. Emge-Akte Goethe-Schiller Archiv, Weimar.

<sup>61</sup> Zit. Wildenauer, 2022, 662. *JbdAfDR*, 1. Jg, 1933/34, 245.

<sup>62</sup> „Mein liebes Seelchen!“ *Briefe Martin Heideggers an seine Frau Elfride; 1915-1970*, München: btb, 2007, 230.

<sup>63</sup> Heidegger, GA Bd. 97, 39.

<sup>64</sup> Ebd.

<sup>65</sup> C. Schmitt, *Ex Captivitate Salus. Erfahrungen der Zeit 1945/47*, Köln: Greve, 1950, 26. Vgl. C. Schmitt an Armin Mohler am 5. Oktober 1965: „[...] nicht der Sieger, sondern der Besiegte schreibt die Geschichte“. *Carl Schmitt-Briefwechsel mit*

*einem seiner Schüler*, Berlin: Akademie Verlag, 1995, 357.

<sup>66</sup> Ab Insulis (C.A. Emge), 1931, 39.

<sup>67</sup> Siehe C.A. Emge, „Erinnerungen eines Rechtsphilosophen“, 1960, 76. Siehe hierzu M. Wildenauer, 2022, 44-44.

<sup>68</sup> S. Kellerer, „Rewording the Past. The Post-war Publication of a 1938 Lecture by Martin Heidegger“, in: *Modern Intellectual History*, 11(3), 2014, 575-602.

<sup>69</sup> O. Bollnow veröffentlichte in der Zeit des Nationalsozialismus drei Aufsätze, die er nach dem Krieg in bereinigter Form wiederauflegte: Otto Friedrich Bollnow, *Das Verstehen. Drei Aufsätze über zur Theorie der Geisteswissenschaften*, Mainz, Kirchheim & Co, 1949.

Zu Gadamer siehe: T. Orozco, *Platonische Gewalt. Gadammers politische Hermeneutik der NS-Zeit*, Hamburg: Argument, 1995, 117ff. und 235-240. F.-R. Hausmann, „Unwahrheit als Methode? Zu Hans-Georg Gadammers Publikationen im ‚Dritten Reich‘“, in: *Internationale Zeitschrift für Philosophie*, Heft 1, 1/2001, 33-54.

Im Jahre 1967 veröffentlichte der Verlag Suhrkamp Herders Text *Auch eine Philosophie zur Bildung der Menschheit* mit einem Nachwort von H.G. Gadamer. Dieses Nachwort ist der von seinen völkischen Passagen bereinigte Text des Vortrags, den Gadamer im Mai 1942 hielt: „Volk und Geschichte im Denken Herders“. Es entfiel insbesondere der folgende Passus: Herder sei, „Visionär einer neuen Grundkraft im staatlichen Bereich: diese ist das völkische Leben. Er vernimmt diese Wirklichkeit zuerst in der Stimme der Völker in Liedern, er erkennt die tragende und hegende Gewalt der Muttersprache, er spürt in all dem die prägende Kraft der Geschichte, die sich mit den natürlichen Bedingungen von Blut, Klima, Landschaft usw. verschmilzt“.

<sup>70</sup> G. von Uexküll, *Jakob von Uexküll seine Welt und seine Umwelt.*, Hamburg: Christian Wegner, 1964, 168.

<sup>71</sup> Ebd., 170.

<sup>72</sup> Ebd., 173.

<sup>73</sup> So auch von K. Nassirin, „Den Völkermördern entgegengearbeitet?“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 11.07.2018, N3.

<sup>74</sup> Ebd., S. 172-173.

<sup>75</sup> J. v. Uexküll an Eva Chamberlain, 5.5.1933. University of Tartu Library, Signatur: F 201 S. 61.

Ich danke Monika Teemus von der Universität Tartu für ihre Unterstützung in der Beschaffung dieses Briefes.

<sup>76</sup> Ebd.

<sup>77</sup> H. Frank, *Im Angesicht des Galgens*, 1953, 176.

<sup>78</sup> H. Frank, *Im Angesicht des Galgens*, 1953, 178.

<sup>79</sup> W. Johe, *Die gleichgeschaltete Justiz: Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933-1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg*, Europäische Verlagsanstalt, 1967, 28-29.

<sup>80</sup> H.R. Pichinot, *Die Akademie für Deutsches Recht – Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs*, 1981, 63.

<sup>81</sup> D. LeRoy Anderson, *The Academy for German Law, 1933-1944*, New York, London, 1987, 138.

<sup>82</sup> Ebd., 498.

<sup>83</sup> H. Frank, *Im Angesicht des Galgens*, 1953, 146.

<sup>84</sup> W. Johe, *Die gleichgeschaltete Justiz*, 1967, 28-29. H.R. Pichinot, *Die Akademie für deutsches Recht*, 1981, 62.

<sup>85</sup> C. Essner, *Die ‚Nürnberger Gesetze‘ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945*, Paderborn: Schöningh, 2002, 126.

<sup>86</sup> A. Rosenberg, *Der Mythos der 20. Jahrhunderts*, München: Hoheneichen, 1933 [1930], 579.

<sup>87</sup> M. Weinreich, *Hitler's professors: the part of scholarship in Germany's crimes against the Jewish people*, New Haven: Yale University Press, 1999 [1946], 34.

<sup>88</sup> R. Freisler, „Schutz von Rasse und Erbgut im werdenden deutschen Strafrecht“, in: *ZdAfDR*, Bd. 3, H. 3, 1936, 142-146. E. Kohlrausch, „Die Strafbarkeit der Umgehung des Blutschutzgesetzes“, *ZdAfDR*, 8 (12), 1941, 185-188.

<sup>89</sup> H.-D. Heller, *Die Zivilrechtsgesetzgebung im Dritten Reich: die deutsche bürgerlich-rechtliche Gesetzgebung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus: Anspruch und Wirklichkeit*, Münster: MV Wissenschaft, 2015, 114: „Die nur spärliche Einschaltung der Akademie in das Gesetzgebungsverfahren war für Frank immer wieder enttäuschend. Am meisten hat ihn wohl gekränkt, dass die Nürnberger Gesetze ohne Mitwirkung der Akademie zustande gekommen waren.“ Heller verweist hier auf Hans Frank *Im Angesicht des Galgens*, Seite 178 und auf den Passus, in Pichinots Arbeit,

wo dieser sich auf Hans Franks Rechtfertigung von 1953 bezieht (Pichinot, 1981, 62-64).

<sup>90</sup> H. Weinkauff, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus*, Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt, 1968, 81. Weinkauff verweist auf Hans Franks *Im Angesicht des Galgens*.

<sup>91</sup> K.-D. Godau-Schüttke, „Blut und Roben“, *Die Zeit*, 17.9.2015, 18.

<sup>92</sup> N.N., „Die deutsche Rechtsprechung. Arbeitstagung der Akademie für deutsches Recht“, in: *Allgemeine Thüringische Landeszeitung Deutschland*, 27.5.1934.

<sup>93</sup> H. Frank, *Im Angesicht des Galgens*, 1953, 163 u. 178.

<sup>94</sup> Präsidialsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 15. Dezember 1936; Vortrag von Hans Frank; zit. bei Wildenauer Bd. 1, 147.

<sup>95</sup> H. Frank, *Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates*, München: Eher, 1938, 6.

<sup>96</sup> *Trial of the major war criminals before the international military tribunal*, Nuremberg 14.11.1945-01.10.1946, Bd. 5 [Proceedings 09.01.1946-21.01.1946], 1947, 72. H. Frank, „Gesetzgebung und Rechtsprechung im Dritten Reich“, in: *ZdAfDR*, Bd. 3, H. 3, 1936, 137-142, hier: 141.

<sup>97</sup> *Trial of the major war criminals before the international military tribunal*, Nuremberg 14.11.1945-01.10.1946, Bd. 5 [Proceedings 09.01.1946-21.01.1946], 1947, 70-71. Zit. Wildenauer, 2022, 19.

<sup>98</sup> In diesem Gutachten wurde vorgeschlagen, über eine Million Juden in das Generalgouvernement abzuschicken, um auf diese Weise „die Trennung von Laus und Pelz“, durchzuführen. Zit. M. Wildenauer, 2022, 20.

<sup>99</sup> *Trial of the major war criminals before the international military tribunal*, Nuremberg 14.11.1945-01.10.1946, Bd. 3 [Proceedings 01.12.1945-14.12.1945], 1947, 580.

<sup>100</sup> Pichinot, 1981, 25. LeRoy Anderson, 1987, 482, Anm. 41.

<sup>101</sup> BAArch R61/96, Blatt 10. Zit. Pichinot, 1981, 125.

<sup>102</sup> M. Weinreich, *Hitler's professors: the part of scholarship in Germany's crimes against the Jewish people*, New Haven: Yale University Press, 1999, 37.

<sup>103</sup> M. Heidegger, Gesamtausgabe Bd. 97 [i. F. GA], Frankfurt a. M.: Klostermann, 2015, 91. Vgl. auch Heideggers Vorwort zur zweiten Auflage seines Kant-Buchs, wo es heißt es, das „denkend[e] Zwiegespräch“ folge nun einmal „anderen Gesetzen“ als es die „historisch[e] Philologie“ tue (Heidegger, GA Bd. 3, XVII).

<sup>104</sup> Siehe hierzu z.B. V. Weiss, *Die autoritäre Revolte: die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes*, Stuttgart: Klett-Cotta, 2017, 54.

<sup>105</sup> M. de la Riva, „Rechter Grenzverkehr. Mohlers Rezeption, ein Spiel über Familienbande“, in FAZ, 12.06.2024, N3.

<sup>106</sup> M. Sellner, „Verschwörungserzählung und Kampagne gegen rechts – eine Presseschau“, *Sezession*, 2024. URL: <https://sezession.de/68865/verschwoerungserzaehlung-und-kampagne-gegen-rechts-eine-presseschau>.

<sup>107</sup> Unter dem Titel „Grundfragen der Philosophie“ brachte Heidegger seinen Studenten im Sommersemester 1933 Folgendes bei: „Der Feind kann in der innersten Wurzel des Daseins eines Volkes sich festgesetzt haben [...] oft weit schwieriger und langwieriger ist es, den Feind als solchen zu erspähen, [...] und den Angriff auf weite Sicht mit dem Ziel der völligen Vernichtung anzusetzen“. GA 36/37: 91. Der französische Philosoph E. Faye hat 2005 erstmals auf diese Vorlesung aufmerksam gemacht. E. Faye, *Heidegger: die Einführung des Nationalsozialismus in die Philosophie; im Umkreis der unveröffentlichten Seminare zwischen 1933 und 1935*, Berlin, Matthes & Seitz, 2009.

<sup>108</sup> Für Unterstützung und Rat während der Arbeit an diesem Beitrag danke ich besonders Armin Nolzen, Julian Pieper und Lukas Reichert

rer der Aufklärung oder Strategie kultureller Hegemonie? Ein kritischer Kommentar zu ‚Kritik und Krise‘, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Bd. 71, 5, 2023, S. 695-720. ›Rechte Metapolitik‹, in: *Philosophie Magazin*, 8. Februar 2024. URL: <https://www.philomag.de/artikel/rechte-metapolitik>.

### **Zur Autorin:**

Akademische Rätin am philosophischen Seminar der Universität zu Köln. Seit 2017 Leitung des von der VolkswagenStiftung finanzierten Forschungsprojekts „Heidegger and Postmodernity. The Story of a delusion?“.

Aktuellste Publikationen: ›Philosophie ou messianisme?‹, in: *Métapolitique contre culture. L’heideggérisme aujourd’hui*, F. Rastier (ed.), Limoges: Lambert Lucas, 2023, 37-69. ›Reinhart Koselleck. Aufklä-